

Kriterien zur Leistungsmessung im Fach Latein (Stand 08/2009)

Sek. I:

schriftliche Leistungsmessung:

- In der Regel stellt die Übersetzung eines lateinischen Textes den Hauptbestandteil einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle dar. Dessen Inhalte und Umfang ergeben sich aus dem unterrichtlichen Kontext.
- Die Übersetzung eines Textes ermöglicht die Kontrolle verschiedener Fähigkeiten, die in gewissen Schwerpunkten aus dem aktuellen Unterricht erwachsen, zugleich aber auch grundlegend und damit langfristig verankert sein sollten ("allgemeine Übersetzungsfähigkeit").
- Dazu gehören folgende Lernzielbereiche:
 - Beherrschung des Wortschatzes (evtl. inklusive Benutzung des Wörterbuches)
 - Erkennen und Bestimmen der grammatikalischen Formen (Morpheme)
 - Erfassen der Wortgruppen und der Satzstruktur
 - Erkennen und Bestimmen der Funktionen einzelner Wörter oder Wortgruppen/Satzteile
 - Erfassen der logischen Zusammenhänge
 - Allgemeines Text- und Inhaltsverständnis
- Der Korrektur der Übersetzung liegt ein standardisierter Korrekturschlüssel zugrunde (vgl. RRL, S. 26), der für die einzelnen Lernzielbereiche bestimmte Korrekturzeichen vorsieht (Vok = Vokabelfehler; T = Tempusfehler etc.). Eine Gewichtung der Fehler erfolgt nach halben, ganzen und Doppelfehlern.
- Die Zuordnung der Fehlerzahl zu den einzelnen Notenbereichen richtet sich nach Länge und Komplexität des Textes und nach der Enge des Bezuges zur unterrichtlichen Arbeit.
- Als grober Richtwert kann gelten, dass ein grundlegendes Textverständnis zu erkennen sein muß, damit eine Übersetzung mit der Note 'ausreichend' bewertet werden kann.

mündliche Leistungsmessung:

- Wichtigster Bestandteil ist die mündliche Mitarbeit im Unterricht mit der notwendigen Differenzierung nach Quantität und Qualität.
- Eine Bewertung kann sich beziehen auf folgende Tätigkeiten.
 - Reproduzieren und Anwenden des Wissens
 - Erkennen neuer Erscheinungen
 - Formulieren neuer Gesetzmäßigkeiten
 - Problematisieren des Erkannten
 - weiterführendes Fragen

- textbezogenes Argumentieren
 - Zusammenfassen von Arbeitsergebnissen
- Kriterien für eine Bewertung können u.a. sein:
- Richtigkeit und Anspruchsniveau der Beiträge
 - Komplexität der Beiträge und Argumente
 - Differenzierung der Gedankenschritte
 - Selbständigkeit der Beiträge
 - Stetigkeit der Mitarbeit
- Weitere Bestandteile einer Bewertung der mündlichen Mitarbeit:
- Anfertigen der Hausaufgaben
 - regelmäßige Vokabeltests (mit relativ hohem Stellenwert wegen der Bedeutung der Wortschatzarbeit)
 - Führen der Unterrichtsmaterialien
 - Anfertigung kleinerer Referate oder sonstiger Aufgaben

Für die Sekundarstufe I gilt in der Regel wegen der besonderen Bedeutung der (schriftlichen) Übersetzungsfähigkeit ein etwa gleichgewichtiges Verhältnis zwischen schriftlicher und mündlicher Note für die Ermittlung der Gesamtnote.

Sek. II:

schriftliche Leistungsmessung:

- Klausuren in der Oberstufe verlangen in der Regel die Übersetzung eines (evtl. zweier) lateinischer Originaltexte und die Bearbeitung von Interpretationsaufgaben. Diese beiden Klausurbestandteile werden im Verhältnis 2:1 (seltener 1:1) zueinander gewichtet.
- Für die Länge eines Übersetzungstextes gilt die Regel, dass pro Minute, die für die Übersetzung zur Verfügung steht, ein Wort gerechnet wird. (Beispiel: Vierstündige Klausur = ca. 180 Minuten Länge, davon zwei Drittel = 120 Minuten für die Übersetzung eines Textes von 120 Wörtern; 60 Minuten bleiben für die Bearbeitung der Interpretationsaufgaben)
- Der Korrektur der Übersetzung liegt ein standartisierter Korrekturschlüssel zugrunde (vgl. RRL, S. 55), der für die einzelnen Lernzielbereiche bestimmte Korrekturzeichen vorsieht (Vok = Vokabelfehler; T = Tempusfehler etc.). Eine Gewichtung der Fehler erfolgt nach halben, ganzen und Doppelfehlern.
- Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis. Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
 - Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
 - Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
 - muttersprachliche Kompetenz.
- Die Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) kann in der Regel nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist ("10%-Regel").
- Grundlage der Bewertung der Interpretationsaufgabe ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise und korrekte Beantwortung und/oder Bearbeitung. Dabei sind für die Feststellung der erbrachten Leistung vor allem folgende Kriterien maßgebend:
- sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
 - Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte
 - Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen
 - Stichhaltigkeit der Begründung
 - Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform
 - Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung.

mündliche Leistungsmessung:

- Wichtigster Bestandteil ist die mündliche Mitarbeit im Unterricht mit der notwendigen Differenzierung nach Quantität und Qualität.
- Eine Bewertung kann sich beziehen auf folgende Tätigkeiten.
- Reproduzieren und Anwenden des Wissens
 - Problematisieren des Erkannten
 - Transferleistungen bezüglich Inhalte und Problemen
 - weiterführendes Fragen
 - textbezogenes und textübergreifendes Argumentieren
 - Zusammenfassen von Arbeitsergebnissen
- Kriterien für eine Bewertung können u.a. sein:
- Richtigkeit und Anspruchsniveau der Beiträge
 - Komplexität der Beiträge und Argumente
 - Differenzierung der Gedankenschritte
 - Selbstständigkeit der Beiträge
 - Stetigkeit der Mitarbeit

- Weitere Bestandteile einer Bewertung der mündlichen Mitarbeit:

- Anfertigen der Hausaufgaben
- Tests und Kurzarbeiten zu Vokabeln, Grammatik, Übersetzungstraining und inhaltlichen Aspekten
- Protokolle z.B. zur Zusammenfassung der Unterrichtsarbeit
- Vorbereitung von Textpassagen als Grundlage für Unterrichtsgespräch ("Schüler als Lehrer")
- Führen der Unterrichtsmaterialien
- Anfertigung kleinerer Referate oder sonstiger Aufgaben

Für die Sekundarstufe II gilt in der Regel abhängig von der Wochenstundenzahl und der Anzahl und Länge der Klausuren ein Verhältnis von etwa 30:70 oder 40:60 zwischen schriftlicher und mündlicher Note für die Ermittlung der Gesamtnote.

15

menten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgabe durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische

Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000“.

Die Beurteilung der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Die Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Grundlage der Bewertung ist in erster Linie das durch die Übersetzung nachgewiesene Textverständnis.

Die Korrektur der Übersetzungsaufgabe berücksichtigt folgende Leistungen:

- Kenntnisse in der lateinischen Sprache (Vokabular, Formenlehre, Syntax)
- Fähigkeit zur Sprach- und Textreflexion (sinngemäße Wiedergabe von Wörtern, Begriffen und Wendungen; Erfassen formaler Strukturen; Textverständnis)
- Fähigkeit, ein Wörterbuch zu benutzen und Wortbedeutungen zu erschließen
- muttersprachliche Kompetenz.

Zur Ermittlung der Prüfungsleistung ist sowohl das Herausheben besonders gelungener Lösungen als auch eine Feststellung der Verstöße unerlässlich.

Kriterium für die Gewichtung der Verstöße ist der Grad der Sinnentstellung.

Darüber hinaus sind schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe

in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000) zu bewerten.

Die Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) darf nur dann erteilt werden, wenn der vorgelegte

Text in seinem Gesamtsinn noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen

Textes in der Summe mehr als zehn (ganze) Fehler aufweist.

Oberhalb und unterhalb der Note „ausreichend“ sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung

den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden,

um sicher zu gehen, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft

werden kann.

Die Note „gut“ (11 Notenpunkte) kann in der Regel dann erteilt werden, wenn die Ü-bersetzung

auf je hundert Wörter des lateinischen Textes in der Summe nicht mehr als fünf (ganze) Fehler aufweist.

Die Bewertung kann auch auf Grund einer Positivkorrektur erfolgen. Sie muss zu den gleichen Ergebnissen führen.

16

Die Bewertung der Interpretationsaufgabe

Grundlage der Bewertung der Interpretationsaufgabe ist das richtige Erfassen der Aufgabenstellung und deren vollständige, präzise und korrekte Beantwortung und/oder Bearbeitung.

Dabei sind für die Feststellung der erbrachten Leistung vor allem folgende Kriterien

maßgebend:

- sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit, gegebenenfalls Plausibilität
- Vorhandensein der wesentlichen Gesichtspunkte
- Präzision und Folgerichtigkeit der Darlegungen
- Stichhaltigkeit der Begründung
- Angemessenheit der Argumentations- und Darstellungsform
- Selbstständigkeit und Kreativität bei der Lösungsfindung.

Der vor der Korrektur erstellte oder beigegebene Erwartungshorizont soll einen Orientierungsrahmen

für die Korrektur abstecken. Auch hiervon abweichende Antworten bzw. Lösungen sind nach den oben genannten Kriterien zu bewerten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form gemäß § 6 Abs. 5 der

„Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe

II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000) sind zu bewerten.

Eine ausreichende Leistung (05 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten Gesamtleistung annähernd die Hälfte (mindestens zwei Fünftel) erbracht

worden ist.

Eine gute Leistung (11 Notenpunkte) ist dadurch gekennzeichnet, dass von der erwarteten

Gesamtleistung annähernd drei Viertel (mindestens sieben Zehntel) erbracht

worden sind.

Wenn keine Rohpunkte vergeben werden, muss genau beschrieben werden, nach welchen

Kriterien eine Leistung mit der Note „ausreichend“ (05 Notenpunkte) bzw. „gut“ (11 Notenpunkte) bewertet wird.

Gesamtbewertung

Übersetzungs- und Interpretationsaufgabe werden gesondert bewertet. Aus den Teilbewertungen

ergibt sich im Verhältnis der Anteile an der schriftlichen Leistung die Gesamtbewertung.